

Satzung

Der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Prerow e.V.



Präambel

Die DLRG e.V. bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG e.V. auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG e.V. und seiner Gliederungen.

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Prerow der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist als eingetragener Verein eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Landesverband der DLRG Mecklenburg-Vorpommern e.V. – kurz „DLRG LV MV“.
- (2) Er führt die Bezeichnung „DLRG Ortsgruppe Prerow e.V.“ – kurz „DLRG OG Prerow“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Ostseebad Prerow.
- (4) Die DLRG OG Prerow übt ihre satzungsmäßigen Aufgaben vorwiegend in den Gemeinden Ostseebad Prerow, Born am Darß und Wieck am Darß aus.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der vordringliche Zweck der DLRG OG Prerow ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Weitere derivative Zwecke sind
 - a) die Förderung des Sports und
 - b) die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere die
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (4) Eine weitere, bedeutende Aufgabe des Vereins ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (5) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - g) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und –organisationen.
- (6) Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG OG Prerow ist ein ausschließlich gemeinnütziger, selbständiger Verein im Sinne des § 21 BGB und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG OG Prerow dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG OG Prerow können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG OG Prerow der Satzung und Ordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV MV an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Neue Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich ausdrücklich zu den Satzungen und Ordnungen der DLRG OG Prerow, der DLRG e.V. und des DLRG LV MV, insbesondere zu den in § 2 dieser Satzung genannten Grundsätzen, bekennen und nicht gegen die in § 2 dieser Satzung genannten Grundsätze verstoßen.

§ 5 Ausüben der Rechte und Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten.
- (2) Die Zahl der Delegierten wird durch die Satzung des DLRG LV MV bestimmt und richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (3) Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwei Jahre, wenn nicht eine Neuwahl von Delegierten stattfindet.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahrs ausgeübt werden.
- (2) Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG OG Prerow können nur Mitglieder ausüben.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend der DLRG OG Prerow regelt die Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss dem Verein schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal, unter angemessener Fristsetzung, an die von dem Mitglied zuletzt angegebenen Kontaktdaten angemahnt wurde. Auf den tatsächlichen Zugang kommt es nicht an. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch welches die DLRG OG Prerow im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die für die DLRG OG Prerow festgelegten Jahresbeiträge zu leisten.

§ 9 Gliederung und Namensführung der DLRG

- (1) Die DLRG e.V. ist ein Gesamtverein, der sich in örtliche Gliederungen mit eigener Rechtsfähigkeit unterteilt. Die Grenzen der örtlichen Gliederungen sollen mit denen der Ortsgrenzen nach Maßgabe der namentlichen Bezeichnung der örtlichen Gliederung übereinstimmen.
- (2) Die DLRG e.V. ist Inhaber des Namensrechts Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG.
- (3) Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen der DLRG e.V., des DLRG LV MV und der DLRG OG Prerow sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden.

§ 10 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend der DLRG e.V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG OG Prerow und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des DLRG OG Prerow dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandes bedarf.
- (4) Die Gliederung der Vereins-Jugend der DLRG OG Prerow hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Die DLRG Jugend OG Prerow wird durch ein Vorstandsmitglied der DLRG Jugend OG Prerow vertreten. Sollte es in der Ortsgruppe keine DLRG Jugend geben übernimmt der Jugendwart diese Aufgabe.

§ 11 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Vereins verbindlich für alle Mitglieder und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Regelungen der Landesjugendordnung bleiben unberührt,
 - b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - c) Wahl der Delegierten zur Vertretung im Landesverbandstag,
 - d) Entlastungen des Vorstandes,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Satzungsänderungen.

§ 12 Zusammensetzung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

§ 13 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen wurde.

§ 14 Einberufung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Ferner kann sie als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

§ 15 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird sowohl durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins als auch durch Aushang der Einladung im Schaukasten des Vereins (am Hauptrettungsturm Prerow) gewahrt.

§ 16 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich spätestens 2 Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind spätestens zu Beginn der Sitzung den stimmberechtigten Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit diese Satzung nicht anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- (2) Die Wahlen erfolgen offen, soweit nicht von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt wird.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (4) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, soweit nicht von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten eine einzelne Wahl verlangt wird.

§ 20 Protokoll

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Vorstand

§ 21 Geschäftsführung und Leitung

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.

§ 22 Zusammensetzung

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand kann erweitert werden durch
 - a) stellvertretender Schatzmeister,
 - b) Leiter Einsatz,
 - c) Leiter Ausbildung,
 - d) Jugendwart bzw. Vorsitzender der Ortsgruppenjugend,
 - e) Leiter Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Arzt,
 - g) bis zu drei weiteren Beisitzern,
 - h) Ehrenvorsitzende.
- (3) Schatzmeister oder Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.
- (4) Zu den in § 22 Abs. 2 b) - d) dieser Satzung genannten Positionen können Stellvertreter gewählt werden. Diese Stellvertreter haben nur im Verhinderungsfall Stimmrecht. Jedes Mitglied des Vorstandes mit Ausnahme des/der Ehrenvorsitzenden hat eine Stimme.
- (5) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Für Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 Euro überschreiten, bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

§ 24 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet entweder
 - a) mit Rücktritt,
 - b) mit der Annahme der Wahl eines Nachfolgers oder,
 - c) mit der nächsten ordentlichen Vorstandswahl alle 2 Jahre.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes nach § 22 Abs.1 dieser Satzung endet erst mit Neuwahl.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

§ 26 Ladungsfrist

- (1) Zu Sitzungen des Vorstands ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann einen Jahressitzungsplan beschließen. Die Ladungsfrist nach Absatz 1 entfällt in diesem Fall.
- (3) Dringlichkeitssitzungen können durch den Vorsitzenden in einer Frist von 24 h/ 48h einberufen werden.

§ 27 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann zu einer neuen Zusammenkunft geladen werden. Diese ist dann ohne Einhaltung des Absatzes 1 beschlussfähig

§ 28 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG e.V. aufgrund der Satzungen erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die DLRG OG Prerow und dessen Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit für die DLRG e.V. nimmt die DLRG OG Prerow Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die maßgeblichen Prüfungsordnungen und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 29 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V.

§ 30 Schieds- und Ehrengericht

Die DLRG OG Prerow verzichtet auf eine eigene Schiedsgerichtsbarkeit. Bei Verstößen gegen diese Satzung und bei Streitigkeiten soll das Schiedsgericht der nächst höheren Ebene nach Maßgabe der in der Satzung des DLRG e.V. hierfür festgelegten Vorschriften tätig werden. Vor Anrufen des Schiedsgerichtes der DLRG e.V. ist der Vorstand des DLRG LV MV anzuhören.

§ 31 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und Wahlen der Organe sowie aller Gremien, gelten die Satzungen, Geschäftsordnung und weiteren Bestimmungen der DLRG e.V. entsprechend. Die Jahreshauptversammlung der DLRG OG Prerow kann eine Geschäftsordnung beschließen.

Schlussbestimmungen

§ 32 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 33 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG OG Prerow kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG OG Prerow oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den DLRG LV MV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 13.03.1991 unter der Nr. 100 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten eingetragen.

Am 10.11.2018 wurde die Satzung neugefasst und tritt nach Genehmigung durch den DLRG LV MV und mit der Eintragung beim Vereinsregister Stralsund unter der Nr. 2100 in Kraft.